

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.352.843

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5926/J-NR/2026 betreffend NGO-Business: Kostenfaktor Fördermissbrauch, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Katayun Pracher-Hilander, Kolleginnen und Kollegen am 22. April 2026 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Eingangs darf angemerkt werden, dass es während des anfragegegenständlichen Zeitraums mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist. Die Anfragebeantwortung erfolgt daher im Rahmen der Möglichkeiten und der vorhandenen Daten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es zu Unschärfen kommen kann.

Zu Frage 1:

- *Anhand welcher Kontrollmechanismen wird in Ihrem Ressort gewährleistet, dass es nicht zu Fördermissbrauch z.B. in Form von Mehrfachförderungen kommt? (Bitte um genaue Auflistung und Beschreibung dieser Kontrollmechanismen)*

Das Bundesministerium für Bildung verfügt über ein mehrstufiges Kontrollsystem im Zusammenhang mit Förderungen, das sowohl vor Gewährung als auch nach der Auszahlung einer Förderung ansetzt und somit wesentlich zur Vermeidung von Förderungsmissbrauch beiträgt.

Vor Gewährung einer Förderung erfolgt eine systematische ressortinterne Überprüfung im vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Auszahlungssystem. Dadurch wird sichergestellt, dass im eigenen Ressort bereits gewährte Förderungen erkannt und bei der Vergabeentscheidung von weiteren Förderungen berücksichtigt werden.

Zusätzlich wird die Transparenzdatenbank herangezogen, um ressortübergreifend zu prüfen, ob für denselben Förderungszweck bereits Unterstützungsleistungen durch andere öffentliche Stellen gewährt wurden. Dies ermöglicht eine umfassende Kontrolle zur Vermeidung von missbräuchlichen Mehrfachförderungen auf Bundes- und Landesebene.

Im Rahmen der nachfolgenden Förderungsabrechnung sind Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer verpflichtet, innerhalb festgelegter Fristen entsprechende Nachweise betreffend den Förderungsgegenstand und den Förderungszweck vorzulegen. Diese werden überprüft, um die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sicherzustellen und allfällige Unregelmäßigkeiten zu erkennen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Welche konkreten Konsequenzen hat etwaiger Fördermissbrauch?*
- *Wie viele Fördernehmer haben diese Konsequenzen in den Jahren 2020 bis 2025 betroffen und wie wurde der Fördermissbrauch konkret geahndet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

Im Bundesministerium für Bildung bzw. der Untergliederung 30 (Bildung) wurden im angefragten Zeitraum keine Fälle von Förderungsmissbrauch festgestellt. Bei einem allfälligen diesbezüglichen Verdacht werden die rechtlichen Maßnahmen einzelfallabhängig geprüft und gegebenenfalls unter Einbeziehung der Finanzprokurator weitere rechtliche Schritte eingeleitet.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Gibt es Fälle von Rückforderungen?*
 - a. *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr für den Zeitraum 2020 bis 2025)*
- *Wie hoch ist die Summe der jährlichen Rückforderungen seit 2020?*

Vorweg wird festgehalten, dass Rückforderungen im Zuge der Förderabrechnung üblicherweise auftreten. Im Rahmen der Förderabwicklung kann es zu Rückzahlungen bzw. reduzierten Restraten kommen, wenn Fördermittel nicht oder nicht vollständig widmungsgemäß verwendet werden, Fördermittel nicht verbraucht werden, ein gefördertes Vorhaben nicht umgesetzt werden kann oder andere gesetzliche oder vertragliche Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden können. Der Verdacht eines Fördermissbrauchs ist damit nicht verbunden.

Hinsichtlich derartiger Rückzahlungen in den Jahren 2020 bis 2025 wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

Jahr	Anzahl Rückzahlungen	Betrag in EUR
2020	3	5.406,85
2021	8	37.197,90
2022	12	36.994,52
2023	15	186.301,27
2024*	16	1.267.163,52
2025	17	15.677,96
Gesamt	71	1.548.742,02

*Der im Jahr 2024 ausgewiesene Rückforderungsbetrag gründet im Wesentlichen auf einer Rückzahlung der Fit Sport Austria für das Vorhaben „KlassenChallenge“, die auf eine im Zuge der Abrechnung festgestellte Nichtinanspruchnahme von Fördermitteln zurückzuführen ist.

Zu Frage 6:

- *Welche Verschärfungen etwaiger Kontrolldefizite wurden aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofes seit 2020 vorgenommen?*

Die Empfehlungen des Rechnungshofes werden im Bundesministerium für Bildung laufend geprüft und im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten umgesetzt. Seit 2020 wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Kontrollmechanismen umgesetzt:

- Weiterentwicklung der Abfrageprozesse: Die bestehenden Prüfungen im Haushaltsverrechnungssystem sowie in der Transparenzdatenbank wurden weiter systematisiert und verstärkt genutzt, um missbräuchliche Mehrfachförderungen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.
- Stärkung der Dokumentations- und Prüfschritte: Interne Abläufe wurden geschärft, um eine nachvollziehbare und einheitliche Dokumentation von Förderentscheidungen sowie der zugrunde liegenden Prüfungen sicherzustellen.
- Sensibilisierung und interne Richtlinien: Verstärkte Sensibilisierung für die Anforderungen an eine Förderungsvergabe und -kontrolle.
- Fortlaufende Evaluierung der Kontrollmechanismen: Die bestehenden Kontrollsysteme werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst, um den Empfehlungen des Rechnungshofes sowie aktuellen Anforderungen gerecht zu werden.

Zu Frage 7:

- *Wie wird der Erfolg der Kontrollmechanismen bei Fördermissbrauch konkret gemessen?*
- a. Wo ist dieser Erfolg im Sinne der Transparenz für die Jahre 2020 bis 2025 ersichtlich?*

Der Erfolg der eingesetzten Kontrollmechanismen im Bundesministerium für Bildung ergibt sich aus der ordnungsgemäßen Durchführung der vorstehend dargelegten Prüf- und Kontrollschritte im gesamten Förderungsprozess.

Im Rahmen der Förderungsabrechnung sind die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer verpflichtet, im Rahmen der Förderungsabrechnung fristgerecht entsprechende Nachweise, insbesondere Belege und Berichte, vorzulegen.

Die Durchführung und Dokumentation der entsprechenden Kontrollmaßnahmen ist integraler Bestandteil der jeweiligen Förderungsverfahren und in den Förderungsakten nachvollziehbar festgehalten. Die Transparenz ergibt sich somit aus der vollständigen Dokumentation entlang des gesamten Förderungsprozesses (Antrag, Prüfung, Gewährung und Abrechnung).

Wien, 22. Juni 2026

Christoph Wiederkehr, MA

